

Gemeinde Laufenburg



Gemeindeordnung

7. August 2009

Die Einwohnergemeinde Laufenburg erlässt - gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 - folgende

GEMEINDEORDNUNG

§ 1 Behörden und Kommissionen

- a) Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
- b) Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern.
- c) Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
- d) Das Wahlbüro besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitglieder.
- e) Die Steuerkommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

§ 2 Durchführung der Wahlen

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Volkswahlen werden durch die Stimmberechtigten an der Urne vorgenommen.

§ 3 Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lokalanzeiger (derzeit in der "Fricktaler Woche"). Der Gemeinderat kann Mitteilungen auch zusätzlich im Amtsblatt des Kantons Aargau veröffentlichen.

§ 4 Zuständigkeiten

1. Der Gemeinderat ist zuständig für:
 - a) den Abschluss von Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes;
 - b) den Abschluss von Verträgen im Verkehr mit Grundstücken, soweit es sich um Grundstückteile handelt, die weder überbaut, noch wirtschaftlich genutzt werden können (Strassen- und Grenzkorrekturen, bessere Arrondierungen von Grundstücken usw.);
 - c) den Erwerb von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 500'000.-- pro Fall, höchstens Fr. 1'000'000.-- pro Rechnungsjahr;
 - d) den Tausch oder Verkauf von Grundstücken des Finanzvermögens bis zum Werte von Fr. 250'000.-- pro Rechnungsjahr;
 - e) die Wahl der Abgeordneten in die Gemeindeverbände;
 - f) Festsetzung der Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen von Kommissionen, Delegierten und Funktionären;
 - g) Errichtung eines Geschäfts- und Kompetenzreglementes gemäss § 39 GG.

2. ^(neu)

Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, für den Erwerb, den Ausbau und die Sanierung von Liegenschaften im Gebiet der Altstadt und der Dorfkernzone Sulz im Rahmen des „Konzeptes Investitionen in Liegenschaften“ (gemäss GV-Beschluss vom 27.11.2015) bis zum Betrag von 3.5 Mio. Franken pro Einzelfall aufzunehmen. Das Konzept ist dabei in allen Teilen einzuhalten.

3. Der Zustimmung der Gemeindeversammlung bedürfen Rechtsgeschäfte über den Erwerb, Tausch oder Verkauf von Grundeigentum, für welche der Gemeinderat in dieser Gemeindeordnung nicht als zuständig erklärt wird.

§ 5 Versorgungsbetriebe

- a. Die Wasserversorgung ist Sache der Einwohnergemeinde. Die Organisation wird im Wasserreglement geregelt.
- b. Die Elektrizitätsversorgung ist Sache der Einwohnergemeinde. Die Organisation wird im Reglement über die Abgabe elektrischer Energie geregelt.
- c. Die Errichtung weiterer Versorgungsbetriebe bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung und des Erlasses eines entsprechenden Reglementes.

§ 6 Protokoll der Gemeindeversammlung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird 14 Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich aufgelegt. Es wird von der Finanzkommission geprüft und auf ihren Antrag durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

§ 7 Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:



Herbert Weiss

Der Gemeindegeschreiber:



Walter Marbot

Von der Einwohnergemeinde-Versammlung beschlossen am 13. November 2009.
Ergänzung mit § 4 Abs. 2 ^(neu) von der Einwohnergemeinde-Versammlung beschlossen am 27. November 2015.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 7. März 2010 angenommen.

Ergänzung mit § 4 Abs. 2 ^(neu) von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 28. Februar 2016 angenommen.

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, die kantonale Genehmigung erteilt am 9. September 2010.

Zur Ergänzung mit § 4 Abs. 2 ^(neu) durch die Gemeindeabteilung die kantonale Genehmigung erteilt am ~~4.~~ **4. Mai 2016** mit Auflage gemäss Verfügung vom 4.5.2016



**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Gemeindeabteilung

4. Mai 2016

VERFÜGUNG

Einwohnergemeinde Laufenburg; Gemeindeordnung; Teilrevision; Genehmigung mit Vorbehalt

Sachverhalt

1.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2015 haben die Stimmberechtigten folgende Ergänzung der Gemeindeordnung mit 122 Ja- gegen 17 Nein-Stimmen gutgeheissen:

Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, für den Erwerb, den Ausbau und die Sanierung von Liegenschaften im Gebiet der Altstadt und der Dorfkernzone Sulz im Rahmen des "Konzepts Investitionen in Liegenschaften" (gemäss GV-Beschluss vom 27.11.2015) bis zum Betrag von 3.5 Mio. Franken pro Einzelfall aufzunehmen. Das Konzept ist dabei in allen Teilen einzuhalten.

Dieser Beschluss der Gemeindeversammlung ist an der Urnenabstimmung vom 28. Februar 2016 mit 657 Ja- gegen 510 Nein-Stimmen bestätigt worden.

2.

Mit Schreiben vom 3. März 2016 ersucht der Gemeinderat Laufenburg um Genehmigung der revidierten Gemeindeordnung durch den Kanton.

Erwägung

1.

Nach § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978 bedarf die Gemeindeordnung zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat seine Kompetenz an das Departement Volkswirtschaft und Inneres übertragen (§ 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates vom 8. November 1982).

2.

Die Gemeinden bestimmen ihre Organisation im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die Gemeindeordnung grundsätzlich selber. Sie können darin aber nicht von den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton abweichen. Während die Gemeinden im Bereich des Landhandels durch § 18 Abs. 1 lit. e GG ausdrücklich ermächtigt werden, die Zuständigkeit bei Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken zu regeln, fehlt eine diesbezügliche Möglichkeit im Bereich der Finanzkompetenzen. Die Bestimmung von § 20 Abs. 2 GG enthält eine Auflistung von kommunalen Aufgaben und Befugnissen, die aufgrund ihrer grundsätzlichen Tragweite und teilweise auch ihrer finanzi-

ellen Auswirkungen ohne Zweifel in die Kompetenz der demokratisch legitimierten Gemeindeversammlung gehören. Offensichtlich ist, dass eine Blankodelegation im Sinne der umfassenden Zuweisung einer solchen Kompetenz an die Exekutive gegen den Sinn und Zweck von § 20 GG und auch gegen den klaren Willen des Gesetzgebers verstossen würde. Im Zusammenhang mit den erwähnten Befugnissen der Gemeindeversammlung können sich jedoch auch Aufgaben von untergeordneter Bedeutung stellen, welche die Exekutive besser erfüllen kann. Es erscheint keineswegs als zwingend, dass bezüglich solcher untergeordneter Fragen jegliche Delegationsmöglichkeit an die Exekutive ausgeschlossen sein soll (vgl. AGVE 1993, S. 193 f.). Die Finanzkompetenzen gehören zu den Kernaufgaben der Legislative. Die Gemeindeversammlung beziehungsweise der Einwohnerrat legt das Budgets mit dem Steuerfuss fest und beschliesst über Verpflichtungskredite sowie über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben (vgl. § 20 Abs. 2 lit. a und c GG). Dies sind keine Aufgaben von untergeordneter Bedeutung. Eine Delegation in diesem Bereich an den Gemeinderat ist somit nicht möglich.

Soweit die Gemeindeordnung die Kompetenz für den Ausbau und die Sanierung in den fraglichen Gebieten an den Gemeinderat überträgt, kann die vorgesehene Bestimmung nicht genehmigt werden. Genehmigungsfähig ist die Regelung nur im folgenden Umfang:

"§ 4 Ziffer 2 ^(neu)

Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, für den Erwerb von Liegenschaften im Gebiet der Altstadt und der Dorfkernzone Sulz im Rahmen des "Konzepts Investitionen in Liegenschaften" (gemäss GV-Beschluss vom 27.11.2015) bis zum Betrag von 3.5 Mio. Franken pro Einzelfall aufzunehmen. Das Konzept ist dabei in allen Teilen einzuhalten. Kreditbegehren für den Ausbau und die Sanierung sowie der allfällige Verkauf von Liegenschaften sind jeweils der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen."

Demgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

1.

Die an der Urnenabstimmung vom 28. Februar 2016 gutgeheissene Gemeindeordnung wird unter der Auflage gemäss Ziffer 2 genehmigt.

2.

In die Gemeindeordnung von Laufenburg ist folgende Regelung aufzunehmen:

"§ 4 Ziffer 2 ^(neu)

Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, für den Erwerb von Liegenschaften im Gebiet der Altstadt und der Dorfkernzone Sulz im Rahmen des "Konzepts Investitionen in Liegenschaften" (gemäss GV-Beschluss vom 27.11.2015) bis zum Betrag von 3.5 Mio. Franken pro Einzelfall aufzunehmen. Das Konzept ist dabei in allen Teilen einzuhalten. Kreditbegehren für den Ausbau und die Sanierung sowie der allfällige Verkauf von Liegenschaften sind jeweils der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen."

Yvonne Reichlin-Zobrist
Leiterin Gemeindeabteilung

Martin Süess
Leiter Rechtsdienst

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von **30 Tagen** seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
2. Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
 4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
 5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Verteiler

- Gemeinderat, Laufenplatz 145, Postfach, 5080 Laufenburg

Kopie

- 1 mit Auflage genehmigte Gemeindeordnung retour